

**Prüfungs- und Studienordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
für das Fach Astronomie im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 19. Mai 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungs- und Studienordnung. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 8. April 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 18. Mai 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 19. Mai 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Umfang des Studiums und der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach
- § 4 Gliederung des Studiums, Module
- § 5 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulkatalog
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten von Modulprüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 12 Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen, Fachgespräch
- § 13 Sonderfälle
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Bescheid / Bescheinigung
- § 19 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 21 Studienfachberatung
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Fach Astronomie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bis zur Erweiterungsprüfung gem. § 27 ThürESTPLGymVO oder Prüfung in einem weiteren Fach gem. § 28 ThürESTPLGymVO. Insbesondere regelt sie das Studium für Module und Vorbereitungsmodule sowie die Prüfungen in den Modulen. Für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) in der jeweils geltenden Fassung. In der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht im Fach Astronomie an Gymnasien ermittelt.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Astronomie kann im Lehramtsstudiengang nur als Drittfach studiert werden, das mit einer staatlichen Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgeschlossen wird.
- (2) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürESTPLGymVO oder § 28 ThürESTPLGymVO.
- (3) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang für Gymnasien nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Drittfach.
- (5) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (6) Wegen des unverzichtbar großen Anteils an Mathematik und Physik wird der Lehramtsstudiengang Astronomie als Drittfach vorrangig solchen Kandidaten empfohlen, die Physik oder Mathematik als eines ihrer beiden grundständigen Fächer studieren bzw. studiert haben.

§ 3 Umfang des Studiums und der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach

- (1) Für das Studium des Faches Astronomie garantiert die Universität eine Regelstudienzeit von 7 Semestern. Ist ein entsprechendes Lehrangebot vorhanden, kann das Studium auch früher abgeschlossen werden.
 - (2) Es sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürESTPLGymVO.
 - (3) Pro Semester können mindestens 10 bis 15 Leistungspunkte erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.
 - (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.
- Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat (Studierenden-Service-Zentrum) zu richten.

§ 4**Gliederung des Studiums, Module**

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Astronomie. Wann die Zulassung zur Prüfung beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLGymVO.
- (3) Der Studierende kann weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule). Für Astronomie werden Zusatzmodule aus Mathematik oder Physik empfohlen, wenn Mathematik oder Physik nicht unterrichtet werden bzw. studiert worden sind. Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für das Prüfungsfach angerechnet werden können, und die Noten der Modulprüfungen gehen auch nicht in die Benotung nach der Staatsprüfungsordnung ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung im Prüfungsamt anzugeben.

§ 5**Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums**

- (1) Die in den Modulprüfungen nachzuweisenden Kompetenzen orientieren sich an den Lehrerbildungsstandards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz). Sie sind allgemein in der für Thüringen gültigen Form in § 3 der Staatsprüfungsordnung (ThürESTPLGymVO) beschrieben.
- (2) Über die nachfolgend genannten fachspezifischen Inhalte hinaus werden die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards für das Prüfungsfach Astronomie folgendermaßen konkretisiert:

Die Absolventen sind in der Lage

- komplizierte Zusammenhänge auf der Basis einfacherer physikalischer Modellvorstellungen verständlich zu machen. Durch Einbeziehung astronomischer Beobachtungen wenden sie die Naturgesetze auf nicht unmittelbar erfahrbare Phänomene und Dimensionen an und befähigen ihre Schüler so zu einer besonders intensiven geistigen Auseinandersetzung mit der Natur.
- am Beispiel der Astronomie und deren vielfältigen Beziehungen zu Physik, Mathematik und Informatik, aber auch Chemie, Biologie, Geografie, Technik und Technologie das interdisziplinäre, fächerübergreifende Denken und Arbeiten der Schüler zu fördern.
- unter Einbeziehung von Geschichte und Philosophie aus einzelwissenschaftlich gewonnenen Erkenntnissen ein rationales wissenschaftliches Weltbild zu synthetisieren.
- sich mit lückenhaften und pseudowissenschaftlichen Informationen auseinander zusetzen und ihre Schüler zu einer kritischen Wertung außerschulischer Informationsquellen anzuleiten.
- durch entdeckendes Lernen an ausgewählten Beispielen zu einer Identifikation der Schüler mit der Wissenschaft beizutragen und Vorbehalte gegen die wissenschaftliche Methode abzubauen zu helfen.

Allgemeine Kompetenzen:

Absolventen sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen.

- (3) Das Studium im Drittfach Astronomie besteht aus den folgenden Modulen:

Bereich	Modultitel	LP
Fachwissenschaft (56 LP)	Einführung in die Astronomie	4
	Physik der Sterne	8
	Astronomische Beobachtungstechnik	8
	Himmelsmechanik	6
	Astronomisches Praktikum	6
	Physik der Planetensysteme	8
	Kosmologie*	6 oder 4
	Beobachtende Extragalaktik*	6 oder 4
	Sonnensystem	6
Fachdidaktik (4 LP)	Fachdidaktik	4
Summe:		60

* Wenn in „Kosmologie“ ein Modul mit 6 LP gewählt wurde, dann ist aus „Beobachtende Extragalaktik“ ein Modul mit 4 LP zu wählen und umgekehrt.

(4) Vorbereitungsmodul für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modultitel	LP
Fachwissenschaft	Vorbereitungsmodul Astronomie / Sonnensysteme	5
	Vorbereitungsmodul Astrophysik	5
	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik	5
Summe:		15

(5) Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden folgende Modulinhalte vorausgesetzt:

Laborastrophysik
Arbeitsmethoden der Astrophysik
Sternatmosphären

(6) Die Noten aller Module aus Abs. 3 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

§ 6 Modulkatalog

(1) Vom Fakultätsrat ist ein Modulkatalog für das Drittfach Astronomie beschlossen worden, der aus den Modulbeschreibungen der Module gem. § 5 Abs. 3 bis 5 und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und der Genehmigung durch den Rektor. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) Aus den Noten der Modulprüfungen nach § 5 Abs. 3 wird eine nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Fachmodule errechnet. Diese geht gemäß § 24 Abs. 3 Thür-EStPLGymVO mit 60 v. H. in die Fachendnote ein. Die Note des Fachdidaktikmoduls nach § 5 Abs. 3 geht mit 60 v. H. in die Fachdidaktikendnote ein.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module. Insbesondere für Kandidaten, die als Lehrer im Schuldienst arbeiten, wird vor Beginn des Studiums eine Studienberatung angeboten.

§ 7**Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Diese Ordnung regelt Anerkennungsfragen für Module. Für Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Lehrerbildung zuständig. Anträge auf Anerkennung von Leistungen bezüglich der Erweiterungsprüfungen oder Prüfungen in einem weiteren Fach sind an das Landesprüfungsamt für Lehrämter zu richten.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 anerkannt.

§ 8**Prüfungsausschuss**

- (1) Die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Prüfungsausschuss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät, dem zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Student angehören.
- (2) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (7) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 9

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul und Vorbereitungsmodul ist seitens der Fakultät bzw. des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Prüfer in Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Modulverantwortliche oder Prüfer in Modulprüfungen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Über deren erforderliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, dass er die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten kann, dass er Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten, Klausuren sollen einen Zeitraum von 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten. Bei Hausarbeiten ist auf der letzten Seite die Erklärung aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.* Zitate aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(3) Prüfungsleistungen wie zum Beispiel das Hausaufgabenpraktikum „Astronomische Beobachtungen mit Schalexperimenten“ können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu erfolgen. In dieser Zeit kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen werden. Danach ist die Anmeldung zur Prüfung verbindlich. Eine Rücknahme dieser Anmeldung nach diesem Zeitraum bedarf der Zustimmung durch den Modulverantwortlichen und nach Zulassung zur Prüfung, die in der Regel zwei Wochen vor der Prüfung ausgesprochen wird, der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den postgradualen Studiengang oder das Drittfach Astronomie an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 4 Abs. 3.
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 12

Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. den nachfolgenden Bestimmungen aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.

(2) Am Ende des 8. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Es wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 10. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

(5) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

(6) Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch.

§ 13 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der ersten Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.

(3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und im begründeten Einzelfall auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 18 Bescheid / Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 19 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bestehen Modulprüfungen aus Teilleistungen, so gilt Abs. 1 analog für jede Teilprüfung.
- (3) Prüfungsunterlagen sind mindestens noch ein Jahr nach Abschluss des Studiums aufzubewahren.

§ 21 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. Zu fachspezifischen Problemen und zum Studienverlauf berät die Fachstudienberatung.
- (2) Zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 23
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesem Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 19. Mai 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Erziehungswissenschaft
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 461). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 30. Juni 2010 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 13. Juli 2010 zugestimmt. Die Änderungsordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 5 erhält nach Absatz 2 folgende Fassung:

a) „(3) Das Studium im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft besteht aus Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten. Diese sind:

LP	Modultitel
<i>1. Studienphase</i>	
10	Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens
5	Grundlagen der Schulpädagogik
<i>Praxissemester</i>	
10	Diagnostizieren – Beraten – Innovieren – Evaluieren
<i>2. Studienphase</i>	
5	Pädagogische Fallanalysen und allgemeine Schlüsselqualifikationen

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen und die wissenschaftliche Hausarbeit sind:

LP	Modultitel
5	Basiswissen Erziehungswissenschaft – schriftliche Prüfung
5	Schulreform und Schulentwicklung – mündliche Prüfung
20	Wissenschaftliche Hausarbeit Erziehungswissenschaft

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modul	Voraussetzung
L4	L2

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs 4. erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 473). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 30. Juni 2010 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 13. Juli 2010 zugestimmt. Die Änderungsordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 5 erhält nach Absatz 2 folgende Fassung:

- a) „(3) Das Studium im Prüfungsfach Erziehungswissenschaft besteht aus Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten. Diese sind:

LP	Modultitel
<i>1. Studienphase</i>	
10	Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens
5	Grundlagen der Schulpädagogik
<i>Praxissemester</i>	
10	Diagnostizieren – Beraten – Innovieren – Evaluieren
<i>2. Studienphase</i>	
5	Pädagogische Fallanalysen und allgemeine Schlüsselqualifikationen

(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen und die wissenschaftliche Hausarbeit sind:

LP	Modultitel
5	Basiswissen Erziehungswissenschaft – schriftliche Prüfung
5	Schulreform und Schulentwicklung – mündliche Prüfung
20	Wissenschaftliche Hausarbeit Erziehungswissenschaft

(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modul	Voraussetzung
L4	L2

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 768). Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 11. Mai 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 18. Mai 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.